

Niederschrift

über die 10. Sitzung des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk des Rates der Stadt Sassenberg (2014-2020) am 07.11.2017 im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind unter dem Vorsitz von Am. Ulrich Seidel

die Ausschussmitglieder

Berheide, Werner	-als Vertr. f. Am. Finke-
Freiherr von Ketteler, Friedrich-Carl	
Peitz, Helmut	
Pries, Matthias	
Völler, Wolf-Rüdiger	
Westhoff, Alfons	
Büdenbender, Jens	
Wienker, Bernhard	-sachk. Bürger-
Freiwald, Klaudius	
Menke, Udo	
Robecke, Ulrich	-sachk. Bürger-

es fehlen:

das Ausschussmitglied

Ostlinning, Helmut

das Mitglied mit beratender Stimme

Philipper, Johannes

von der Verwaltung

Uphoff, Josef Bürgermeister
Venhaus, Thomas

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung form- und fristgerecht geladen wurde. Der Ausschuss ist beschlussfähig. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Öffentlicher Teil

1. Bericht des Betriebsleiters

1.1. Überwachung der Kläranlagen durch die Bezirksregierung Münster

Herr Venhaus trägt dem Ausschuss vor, dass die Bezirksregierung Münster im Rahmen der regelmäßigen behördlichen Überwachung die Kläranlagen Sassenberg und Füchtorf am 03.08.2017 aufgesucht hat. In der abschließenden Besprechung sind verschiedene Punkte, insbesondere die Genehmigungen nach § 58 Landeswassergesetz, die Selbstüberwachungsberichte, die Dienst- und Betriebsanweisung, das Betriebstagebuch sowie die laufenden Baumaßnahmen erörtert worden. Letztlich bleibt festzuhalten, dass seitens der Bezirksregierung Münster keine besonderen Auffälligkeiten aufgezeigt wurden.

Herr Venhaus verweist abschließend darauf, dass der Abschlussbericht noch aussteht.

1.2. Anpassung und Überarbeitung der Personalbedarfsberechnung

Wie Herr Venhaus dem Ausschuss berichtet ist das Ingenieurbüro Frilling + Rolfs, Vechta, mit Schreiben vom 04.09.2017 gebeten worden, die Personalbedarfsberechnung aus dem Jahre 2013 entsprechend zu überarbeiten.

1.3. Rattenbekämpfung in der Stadt Sassenberg

Wie in den vergangenen Jahren ist auch im Zeitraum Juli bis September 2017 die Belegung der städtischen Kanalisation zur Rattenbekämpfung vorgenommen worden. Herr Venhaus verweist darauf, dass die Belegung nach der einschlägigen Biozid-Verordnung erfolgt ist. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass in beiden Ortslagen ein geringfügiger sporadischer Verbiss der Köder ohne besondere Schwerpunkte erkennbar ist. Letztlich ist vorgesehen, im Frühjahr des nächsten Jahres eine erneute Belegung vorzunehmen.

Von Am. Völler wird darauf hingewiesen, dass nach seiner Kenntnis die Resistenz der Ratten gegenüber den entsprechenden Giften zunimmt, so dass zukünftig über eine andere Art der Bekämpfung nachgedacht werden sollte.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. Satzung zur 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg

Herr Venhaus trägt dem Ausschuss unter Hinweis auf die Kalkulation der Entwässerungsgebühren für 2018 vom 23.10.2017 vor, dass sich im Bereich der Schmutzwassergebühr mit 2,81 €/m³ gegenüber dem derzeitigen Satz von 2,94 €/m³ ein geringerer Gebührenbedarf ergibt. Für den Bereich der Niederschlagswassergebühr ist weiterhin ein Gebührensatz von 0,36 €/m² kalkuliert worden. Im Weiteren geht Herr Venhaus anhand der Ziffer 6 der Gebührenkalkulation -Zusammenstellung der Kosten- auf die einzelnen Positionen der Kalkulation ein. Er verweist hierzu insbesondere auf die vorgesehenen Investitionsmaßnahmen in 2018, die zu erwartenden Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie die Kostenüberdeckung aus Vorjahren. Die sich im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 im Rahmen einer Nachkalkulation

ergebenden Überdeckungen in Höhe von 289.441,07 € im Bereich Schmutzwasser sowie im Bereich von Niederschlagswasser von 17.014,59 € sind im Rahmen der Regelungen des Kommunalabgabengesetzes in die Gebührenkalkulation kostenmindernd mit eingerechnet worden.

Im Weiteren trägt Herr Venhaus vor, dass sich aus Sicht der Betriebsleitung eine Satzungsänderung im Bereich der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes bei der Berechnung von Kanalanschlussbeiträgen eingestellt hat. Im Zuge der Vorbereitung eines Beitragsbescheides für ein Grundstück im Gewerbegebiet Wöste wurde festgestellt, dass sich aufgrund der satzungsrechtlichen Vorgaben in Folge der Besonderheit der Höhe der Werkhalle mit 12,99 m für den Kanalanschlussbeitrag bzw. den Wasseranschlussbeitrag unterschiedliche Nutzungsfaktoren ergeben. Seitens der Betriebsleitung wird vorgeschlagen, die weitergehende entsprechende Regelung aus § 5 Abs. 5 der Erschließungsbeitragssatzung vom 08.06.2017 zu übernehmen, um hier zu einer einheitlichen Regelung zu kommen.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Kalkulation der Entwässerungsgebühren für das Jahr 2018 vom 23.10.2017 gemäß der Anlage 1 beschlossen. Die Satzung zur 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage 2 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

3. Satzung zur 12. Änderung der Satzung der Stadt Sassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Unter Hinweis auf die Gebührenkalkulation vom 23.10.2017 führt Herr Venhaus aus, dass sich im Bereich der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit 40,30 €/m³ gegenüber dem derzeit geltenden Satz von 39,50 €/m³ ein geringfügig erhöhter Gebührenbedarf eingestellt hat. Bei der Entleerung der abflusslosen Gruben sollte es aufgrund der Kalkulation bei den bisherigen Satz von 24,40 €/m³ verbleiben. Im Weiteren geht Herr Venhaus anhand der Vorlage vom 23.10.2017 auf die verschiedenen die Kalkulation beeinflussenden Faktoren ein.

Einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Gebühren werden auf der Grundlage der Kalkulation der Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für das Jahr 2018 vom 23.10.2017 mit

- | | |
|--|--------------------------|
| - Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen | 40,30 €/m ³ |
| - Entleerung abflusslose Gruben | 24,40 €/m ³ . |

gemäß Anlage 3 zu dieser Niederschrift festgesetzt. Die Satzung zur 12. Änderung der Satzung der Stadt Sassenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird gemäß der Anlage 4 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

4. **Satzung zur 30. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg**

Einleitend führt Herr Venhaus aus, dass seit dem 01.01.2014 die Wassergebühr mit 1,00 €/m³ festgesetzt ist. Auf der Grundlage des Entwurfes des Erfolgsplanes für das Wasserwerk für das Jahr 2018 ist die Kalkulation der Wassergebühr 2018 vom 05.09.2017 erstellt worden. Diese schließt mit einem Gebührenbedarf von weiterhin 1,00 €/m³ ab, so dass hier eine Gebührenanpassung nicht erforderlich wird. Ergänzend geht Herr Venhaus auf einzelne Details der Kalkulation, wie den Mindesthandelsbilanzgewinn, die Konzessionsabgabe sowie die vorgesehenen Investitionsmaßnahmen ein.

Wie Herr Venhaus weiter ausführt ist bereits unter Pkt. 2 der Tagesordnung auf die notwendig werdende Änderung im Bereich der Beitragserhebung hingewiesen worden. Aufgrund der bestehenden satzungsrechtlichen Vorgaben haben sich für eine Werkhalle in Höhe von 12,99 m beim Kanalanschlussbeitrag bzw. beim Wasseranschlussbeitrag unterschiedliche Nutzungsfaktoren ergeben. Hier sollte die weitergehende Regelung der neuen Erschließungsbeitragsatzung vom 08.06.2017 (§ 5 Abs. 5) übernommen werden.

Letztlich verweist Herr Venhaus darauf, dass mit der Europäischen Messgeräte-Richtlinie, die zum 30.10.2006 in Kraft getreten ist, die Anforderungen an die verschiedenen Messgeräte harmonisiert wurden. Nach Ablauf eines Übergangszeitraumes bis zum 31.10.2016 ergibt sich hieraus die entsprechende Anpassung des Satzungsrechtes der Stadt Sassenberg. Im Rahmen der neuen Richtlinie werden die Bezeichnungen für die Durchflussspunkte neu festgelegt. So wurde aus QN (=Nenndurchfluss) nunmehr Q₃ (=Dauerdurchfluss). Die bisherigen Zählerbezeichnungen sind entsprechend zu ändern. Herr Venhaus verweist darauf, dass eine Gebührenänderung hiermit nicht verbunden ist.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Kalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2018 vom 05.09.2017 wird gemäß der Anlage 5 zu dieser Niederschrift beschlossen. Die Wassergebühr gemäß §§ 8 Abs. 4, 10 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung wird für 2018 weiterhin mit 1,00 €/m³ festgesetzt. Die Satzung zur 30. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sassenberg wird gemäß der Anlage 6 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

5. **Stellenübersichten 2018 für das Wasserwerk und das Abwasserwerk**

Anhand der Vorlage vom 13.10.2017 erläutert Bürgermeister Uphoff dem Ausschuss die Stellenübersichten 2018 für das Wasserwerk und das Abwasserwerk. Für das Wasserwerk bleibt festzuhalten, dass sich die Gesamtzahl der Stellen (2,0) gegenüber dem Jahr 2016 nicht verändert. Für den Bereich des Abwasserwerkes ist festzustellen, dass sich die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen zum 30.06.2017 mit 7,74 auch als Anzahl der Stellen für 2018 darstellt. Die in der Stellenübersicht 2017 enthaltene zusätzliche Stelle in der Entgeltgruppe 6 kann entfallen.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Stellenübersichten 2018 für das Wasserwerk der Stadt Sassenberg und für das Abwasserwerk der Stadt Sassenberg werden gemäß der Anlage 7 zu dieser Niederschrift beschlossen.“

6. Implementierung einer 4. Reinigungsstufe – Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.07.2017

Der Vorsitzende verweist darauf, dass die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Schreiben vom 03.07.2017 den Antrag gestellt hat, in Fortführung der Machbarkeitsstudie zu Elimination von Mikroschadstoffen die dort aufgezeigten Möglichkeiten zur Implementierung einer 4. Reinigungsstufe vertiefend zu untersuchen.

Im Weiteren geht sachkundiger Bürger Robecke näher auf den Antrag seiner Fraktion ein. Er verweist darauf, dass möglicherweise seitens der neuen Landesregierung hier der Fokus nicht so stark auf diese Angelegenheit gerichtet wird. Dennoch sieht er gerade im Hinblick auf das Förderprogramm Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung in Nordrhein-Westfalen einen guten Zeitpunkt, um diese Angelegenheit weiter zu untersuchen. Nach dem Förderprogramm werden Investitionen zur Errichtung einer 4. Reinigungsstufe bis 2019 mit 70 % der Investitionssumme gefördert. Durch die Errichtung der 4. Reinigungsstufe sieht er einen nachhaltigen Aspekt im Rahmen der Gewässerreinigung.

Von Am. Büdenbender wird darauf verwiesen, dass allein die Tatsache einer Förderung aus seiner Sicht noch keine Veranlassung für die Durchführung dieser Maßnahme ist. Am. Völler verweist auf die hohe Bedeutung der Ressource Wasser. Ergänzend geht Bürgermeister Uphoff auf die vorliegenden Machbarkeitsstudien zur Mikroschadstoffelimination für die beiden Kläranlagen ein. Im Hinblick auf die vorhergehende Diskussion wird von ihm der Vorschlag unterbreitet, dass der Verwaltungsvorschlag dahingehend geändert wird, dass eine erneute Beratung in einer Sitzung der Werkausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk Mitte 2018 erfolgen soll.

Nach weiterer kurzer Diskussion ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Der Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.07.2017 zur Implementierung einer 4. Reinigungsstufe für die Kläranlagen Sassenberg und Füchtorf wird aufgrund des aktuellen Erkenntnisstandes (s. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 21.09.2017) zunächst zurückgestellt. Die Betriebsleitung wird beauftragt, die Entwicklungen in diesem Bereich zu verfolgen und den Antrag in der Sitzung des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und das Abwasserwerk Mitte 2018 erneut zur Tagesordnung zu stellen.“

7. Erweiterung der Wasserversorgung im Bereich Warendorfer Straße / Emsort

Wie Herr Venhaus berichtet, ist im Zuge der Erweiterung der Wasserversorgung im Bereich Lange Wiese/Esch auch eine Ausweitung für den Bereich Warendorfer Straße/Emsort angesprochen worden. Der Betriebsausschuss für das Wasserwerk und das Abwasserwerk hat sich in seiner Sitzung am

02.06.2016 –Pkt. 3 d. N.- dafür ausgesprochen, Planungen für diese entsprechende Verlängerung aufzunehmen. Anhand einer entsprechenden Planunterlage hat Herr Venhaus dem Ausschuss die vorgesehene Leitungstrasse erläutert.

Wie Herr Venhaus weiter ausführt, ist im Rahmen verschiedener Mitteilungen sowie einer Bürgerinformation am 04.04.2017 den potentiellen Anschlussnehmern die Planung sowie die in diesem Zusammenhang auf die Bürger entfallenden Wasseranschlussbeiträge und Aufwandsersatz erläutert worden. Mit Schreiben vom 26.04.2017 wurden die Anlieger dann um eine entsprechende Rückmeldung bis zum 01.07.2017 gebeten, soweit ein Anschluss von ihnen gewünscht wird. Nach Ablauf dieser Frist blieb jedoch festzuhalten, dass von einem Großteil der Anlieger auf der vorgesehenen Grundlage ein Anschluss nicht gewünscht wird. Lediglich zwei Anlieger haben sich explizit für eine öffentliche Wasserversorgung ausgesprochen. Nach Auffassung der Betriebsleitung lässt sich aufgrund des nunmehr eingetretenen Sachstandes bei deutlich geringeren Einnahmen durch Wasseranschlussbeiträge und Aufwandsersatz eine entsprechende Erweiterung der Wasserversorgung wirtschaftlich nicht darstellen. Ergänzend hierzu geht Bürgermeister Uphoff näher auf die Beteiligung der Anlieger, insbesondere im Rahmen der Bürgerinformation am 04.04.2017 ein.

Wie Herr Venhaus weiter ausführt, ist den Anliegern mit Schreiben vom 25.07.2017 der entsprechende Sachstand mitgeteilt worden. Den Anliegern ist weiterhin zugesagt worden, dass, soweit es im Einzelfall gewünscht wird, entsprechende Anschlussmöglichkeiten in technischer und hygienischer Sicht geprüft werden. In diesem Fall ist jedoch die Regelung des § 3 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung anzuwenden, nach der sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen.

Nach kurzer Beratung ergeht folgender einstimmiger Beschluss:

„Auf die Erweiterung der Wasserversorgung im Bereich Warendorfer Straße / Emsort wird im Hinblick auf die geringe Resonanz verzichtet. Soweit es im Einzelfall von Anliegern gewünscht wird, können entsprechende Anschlussmöglichkeiten in technischer und hygienischer Sicht geprüft werden. In diesem Fall finden die Regelungen des § 3 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung Anwendung. Hiernach besteht das Anschluss- und Benutzungsrecht auch in den Fällen, in denen seitens der Stadt ein Anschluss versagt wird, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Die Betriebsleitung wird beauftragt, die entsprechenden Anlieger in diesem Sinne zu unterrichten.“

8. Beantwortung von Anfragen von Ausschussmitgliedern

Anfragen liegen nicht vor.

9. Beantwortung von Anfragen von Zuhörern

Anfragen liegen nicht vor.